

seiner sonstigen Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechts-  
sachen nicht schlechter gestellt sein darf. Das bestimmt die  
UHVO ebenfalls bereits in ihren Grundsätzen in Übereinstimmung  
mit dem Prinzip der Präsuntion der Nichtschuld gem. § 6 StPO.  
Dem inhaftierten Beschuldigten wird dementsprechend der Verkehr  
mit seinem Verteidiger (UHVO Punkt IX), mit seinen Angehörigen  
und mit anderen Personen, die einen seiner Wiedereingliederung  
förderlichen Einfluß auf ihn ausüben können, gestattet. (UHVO  
Punkt XI) Dieser Verkehr wird als Brief- und Besucherverkehr  
organisiert. Verteidiger des Beschuldigten ist ein Rechtsan-  
walt, dem der inhaftierte Beschuldigte eine Strafprozeßvoll-  
macht (Anlage XVII) erteilt hat. Das Beschwerderecht des in-  
haftierten Beschuldigten und die Entgegennahme und Weiterleitung  
von Eingaben und Gesuchen zur Gewährleistung seiner Rechte in  
Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen (UHVO Punkt X) ist  
durch die Möglichkeit des unmittelbaren Kontaktes des Verhafteten  
mit dem Untersuchungsführer in der Vernehmung, mit dem Leiter der  
Untersuchungshaftanstalt während dessen Sprechstunden und mit dem  
Staatsanwalt auf den von den Mitarbeitern der Abteilung XIV oder  
IX entgegengenommenen und an den Staatsanwalt weitergeleiteten  
Wunsch des Beschuldigten gesichert. (Punkt 7 der Ordnungs- und  
Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten)

Der Gesundheitsschutz, die medizinische Betreuung und die Hygiene-  
überwachung werden durch den Medizinischen Dienst des MfS gewähr-  
leistet. Darin sind auch medizinische Spezialbehandlungen und die  
Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln eingeschlossen, wie sie durch  
die Bestimmungen der Sozialversicherung in der DDR möglich sind.  
Auch die gem. § 129 StPO durchzuführenden Fürsorgemaßnahmen für  
das Eigentum des Verhafteten und zur Sicherung der Rechte gegen-  
über ihm unterhaltsberechtigten oder von ihm gepflegten und be-  
treuten Personen sind in diese Grundaufgabe des Vollzuges der  
Untersuchungshaft eingeordnet.

3. Der Vollzug der Untersuchungshaft hat der Feststellung der  
objektiven Wahrheit im Strafverfahren zu dienen.

"Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip  
des sozialistischen Strafverfahrens", heißt es in der Richtlinie  
des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3. 1978 zu Fragen der